

Beschluss Antrag 6: Rechtsform der KjG

Antragsteller*in: Bundessatzungsausschuss, Bundesleitung

1.2.1 Satzung der Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft

- 5 Die Ortsgruppe bzw. Pfarrgemeinschaft gibt sich im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung des Diözesan- bzw. Bezirksverbands eine Ortsgruppen- bzw. Pfarsatzung.

Diese Satzung muss enthalten:

- 10 • Anerkennung und Verpflichtung auf die Grundlagen und Ziele der Katholischen jungen Gemeinde
- die Mitgliedschaft im Diözesanverband bzw. im Bezirksverband
- die Zugehörigkeit zum BDKJ
- die Mitgliederversammlung
 - 15 ○ Aufgaben
 - Zusammensetzung
 - Einberufung und Ablauf
- die Orts- bzw. Pfarrleitung
 - Aufgaben
 - Zusammensetzung
- 20 • ~~eine Benennung der Rechtsform (kirchliches und ziviles Recht) der Pfarr- bzw. Ortsgruppe. Insofern keine andere Rechtsform für die Pfarrgemeinschaft beschlossen worden ist, gilt diese als nicht eingetragener Verein nach §54 BGB sowie als freier Zusammenschluss nach dem Kirchenrecht (vgl. Can. 215, 299, 321ff CIC).~~

25

Angenommen.